

stimmte, um den immer steigenden Gemeindehaushalt zu stützen, daß gewisse Prozente der Personalklassensteuer, der Gewerbesteuer, der Hausiertagen, der Salzsteuer und Hundesteuer an die Gemeinden zu überweisen sind. Die schon in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eingeführte Verlassenschaftsgebühr (Erbchaftssteuer) wurde durch Gesetz vom 4. Dezember 1911 und 16. Dezember 1912 bedeutend erhöht.

Infolge der durch den Weltkrieg erfolgten tiefgehenden finanziellen Umwälzungen im Lande sah sich die Regierung vor die unumstößliche Notwendigkeit gestellt, nach einer beträchtlichen Erhöhung der Landessteuereinnahmen Ausschau zu halten. Dieses Ziel sollte erreicht werden durch Erhöhung der Taxen, Gebühren und Stempel, durch Einführung einer Fahrrad- und Kraftwagensteuer, einer staatlichen Maischesteuer und einer Ausfuhrtaxe für Branntwein. Es wurde die Progression geändert, die Klassensteuer auf sämtliche Lohnempfänger ausgedehnt und gleichzeitig der Lohnsteuerabzug angeordnet. Als einmalige und außerordentliche Steuer wurde eine Abgabe in Form der Kriegsgewinnsteuer erhoben.

Trotz der verschiedentlichen Revisionen der Steuergesetzgebung reichte die Ergiebigkeit der Steuern nicht mehr hin, um den Landesaufwand zu decken, außerdem war durch die verschiedenen Korrekturen der Grundsatz der Gerechtigkeit, d. h. der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchbrochen worden. Die eingetragenen Katasterwerte entsprachen bei Weitem nicht mehr der Wirklichkeit, es entstand ein Mißverhältnis zwischen Ertrag der Grundsteuer und dem wirklichen Bodenertrage. Die Belastung des Besitzes wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Für einzelne Steuerpflichtige, wie Gewerbetreibende und Angehörige liberaler Berufe, bestand Deklarationszwang, für die andern wieder nicht, dadurch entstand die große Ungleichmäßigkeit in der Bemessung, da die Gesamtleistungsfähigkeit (Besitz und Einkommen) des Steuerzahlers bei der Bemessung gar